

Neue Mindeststandards für die Rinderhaltung und Eckpunkte für die Prüfung von Stalleinrichtungen

E. OFNER

1 Einleitung

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde am 27. Mai 2004 im Nationalrat und am 9. Juni 2004 im Bundesrat ein bundes einheitliches österreichisches Tierschutzgesetz beschlossen, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft tritt. Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSCHG 2004) wird durch Verordnungen ergänzt, die aufbauend auf die im Gesetz enthaltene Verordnungsmächtigung einzelne Teilbereiche im Detail regeln. Die Mindeststandards für die Rinderhaltung werden in Anhang 2 der 1. Tierhaltungsverordnung¹ geregelt, die derzeit² in Entwurfsform vorliegt. Die nachfolgend beschriebenen Vorgaben für die Haltung von Rindern stammen aus diesem Begutachtungsentwurf (THVO 2004), der sich derzeit in Überarbeitung befindet und bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung mit 1. Jänner 2005 noch abgeändert werden kann. Das Bundes-Tierschutzgesetz sieht auch ein verpflichtendes behördliches Zulassungsverfahren für neu auf den Markt kommende Haltungssysteme sowie die Möglichkeit zur Kennzeichnung tierschutzrechtskonformer bestehender Haltungssysteme vor, worauf im zweiten Teil dieses Beitrags eingegangen wird.

2 Neue Mindeststandards für die Rinderhaltung

2.1 Bewegungsmöglichkeit

Ein Eckpunkt des neuen Bundes-Tierschutzgesetzes sorgte in besonderem Ausmaß für Schlagzeilen in den Medi-

en: „**Die dauernde Anbindehaltung ist verboten** (§ 16 Abs. 3 TSCHG).“ Diese sehr weit reichende und große Aufregung verursachende Forderung wird jedoch im Abs. 4 weiter präzisiert, und damit auf betriebsindividuell vorliegende Erschwernisse Rücksicht genommen: „Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter **Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr** zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.“ Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundes-Tierschutzgesetzes (1. Jänner 2005) bestehende Anlagen werden Übergangsfristen gewährt. Somit sind die Anforderungen hinsichtlich der Gewährung von Weidegang ab dem 1. Jänner 2010 und jene hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf ab dem 1. Jänner 2012 zu erfüllen (§ 44 Abs. 6 TSCHG).

Der Entwurf zur Bundes-Tierhaltungsverordnung nennt folgende rechtliche und technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können. Wenn diese Gegebenheiten vorliegen, ist die dauernde Anbindehaltung **zulässig**:

- ❶ Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
- ❷ bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
- ❸ Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere (v. a. bei der Haltung von Stieren – unabhängig vom Alter der Tiere – als gegeben anzunehmen)

Die bisher gültige Vereinbarung der Bundesländer gemäß Art. 15 a B-VG (als Beispiel LANDESGESETZBLATT 1996) enthält folgende Regelung „Die Bewegungsfreiheit von Tieren darf nicht

in der Weise eingeschränkt werden, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.“ Einige Bundesländernormen gingen darüber hinaus, verboten die dauernde Anbindehaltung und forderten Weidegang von mindestens 120 – 130 Tagen im Jahr. Die positiven Auswirkungen von Auslauf bzw. Weide auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere (bessere Gliedmaßengesundheit und Fruchtbarkeit, Stärkung des Immunsystems und des Bewegungsapparates usw.) sollten jedenfalls Berücksichtigung finden.

2.2 Anbindehaltung

Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Standlängsachse mindestens 60 cm und parallel zum Futterbarn mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit bieten. Weiters wird genügend Spiel in der Vertikalen gefordert, um dem Tier ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten zu ermöglichen (THVO 2004). „Genügend Spiel in der Vertikalen“ wird nicht näher ausgeführt. Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Die Länge und Breite der Anbindestände muss den in *Tabelle 1* angegebenen Mindestmaßen entsprechen. Gülleroste (Ausführung siehe Kapitel 2.4) gelten dabei nicht als Teil der Standlänge. Rassespezifische Mindestmaße, wie sie früher in einigen Ländernormen enthalten waren, sieht die Bundes-Tierhaltungsverordnung nicht vor. Seitliche Standbegrenzungen dürfen höchstens 70 cm in den Stand hineinreichen. Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Barnabgrenzun-

¹ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung)

² zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (15. Oktober 2004)

Tabelle 1: Mindestmaße für die Anbindehaltung (THVO 2004)

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand ¹ [cm]	Standlänge Mittellangstand ² [cm]	Standbreite [cm]
bis 400 kg	150	185	110
bis 550 kg	165	200	115
bis 700 kg	175	210	120
über 700 kg	185	220	125

¹ Ein Kurzstand ist ein Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren jederzeit zum Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen zur Verfügung steht.

² Ein Mittellangstand ist ein Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren nur zum Fressen zur Verfügung steht. Außerhalb der Fresszeiten werden sie vom Futterbarn ausgesperrt.

gen aus elastischem Material dürfen eine maximale Höhe von 42 cm haben.

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke (THVO 2004). Das Verbot der dauernden Anbindehaltung von Kälbern bis zu einem Alter von 3 Wochen und von Mastkälbern war bereits Inhalt der Vereinbarung der Bundesländer gemäß Art. 15 a B-VG. Viele landesrechtliche Normen enthielten in Bezug auf die Anbindehaltung von Kälbern bereits die gleiche Anforderung wie die neue Bundes-Tierhaltungsverordnung.

2.2.1 Kuhtrainer

Die neue Tierhaltungsverordnung verbietet die Verwendung von scharfkantigen, spitzen oder elektrisierenden Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern. Damit wäre der Kuhtrainer (Kuherzieher) künftig verboten! Die in der Begutachtungsfrist eingegangenen Stellungnahmen zur Tierhaltungsverordnung unterstützen zum Teil dieses Verbot, zum Teil wird es jedoch auch abgelehnt und Ausnahmeregelungen, die den Einsatz des Kuhtrainers erlauben, werden gefordert. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Kuhtrainer künftig erlaubt sein wird, wird sich nach Abschluss der derzeit laufenden Überarbeitung zeigen. Manche Landestierhaltungsverordnungen enthielten bereits bisher Regelungen zum Kuherzieher. Die

steirische Nutztierhaltungsverordnung verlangt z. B., dass Elektrobügel für Rinder auf das einzelne Tier einstellbar sein müssen und sich bei normal stehender Position mindestens 5 cm über dem Widerrist zu befinden haben. Bei allen Stallarbeiten, beim direkten Umgang mit dem Tier und während der Brunst sind sie auszuschalten oder hochzuziehen. An alternativen Steuereinrichtungen (ohne elektrisierende Vorrichtung) sind die „Aktorik“ (sensorgesteuerter mechanisch-pneumatischer Metallbügel) und aufziehbare Krippenplanen am Markt (BUCHWALDER et al. 1999).

2.3 Laufstallhaltung

Für die Haltung von Rindern in Laufställen wird – unabhängig vom Laufstalltyp – jedenfalls ein ausreichendes Ausmaß an Absonderungsbuchten für kalbende und kranke Tiere gefordert. Außerdem sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorzusehen. Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig. Bei den Mindestmaßen für die Liege- und Bewegungsflächen muss zwischen Liegeboxenlaufställen und sonstiger Gruppenhaltung (Laufställe mit nicht in Liegeboxen unterteilter Liegefläche) unterschieden werden.

2.3.1 Liegeboxenlaufställe

Es muss für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorhanden sein (THVO 2004). Für die Größe der Liegebox gelten die in *Tabelle 2* angegebenen Mindestmaße.

Tabelle 2: Mindestmaße für Liegeboxen (THVO 2004)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig [cm]	Boxenlänge gegenständig [cm]	Boxenbreite [cm]
bis 400 kg	210	200	110
bis 550 kg	230	220	115
bis 700 kg	240	230	120
über 700 kg	260	240	125

Die geforderten Liegeboxenlängen gehen zum Teil über die bisher nach der Bundesländervereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG vorgeschriebenen Mindestmaße hinaus. Es wird bei der Bemessung der Liegeboxen auch nicht zwischen Jungvieh (beweglicher als ältere Tiere) und Kühen unterschieden.

Fressgänge für Kühe müssen mindestens 3,20 m und Laufgänge mindestens 2,50 m breit sein. Für alle übrigen Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden. Eine Unterschreitung der geforderten Gangbreiten um 10 % ist bei Umbauten erlaubt. Dafür müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es dürfen keine Sackgassen entstehen,
- der Laufstall muss mit einem Auslauf mit zwei Zugängen verbunden sein, oder
- es muss nach jeweils 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden sein.

2.3.2 Sonstige Gruppenhaltung

Die sonstige Gruppenhaltung umfasst alle Laufställe, deren Liegefläche nicht durch Liegeboxen unterteilt ist. Zu dieser Kategorie gehören sowohl Einraum- als auch Mehrraumbuchten, die als Tiefstreu- oder Tretmistsystem oder mit Spaltenböden ausgeführt sein können. Die in *Tabelle 3* angegebenen Mindestflächen beziehen sich auf Buchten mit vollperforierten Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen (THVO 2004). Eine detaillierte Vorgabe für die zur Verfügung zu stellende Liegefläche, wie sie die Art. 15 a-Vereinbarung und auch viele landesrechtliche Normen enthielten, scheint in der Bundes-Tierhaltungsverordnung nicht auf.

2.4 Bodenbeschaffenheit

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass

Tabelle 3: Mindestmaße für die sonstige Gruppenhaltung (THVO 2004)

Durchschnittliches Tiergewicht	Mindestfläche [m ² /Tier]
bis 350 kg	2,00
bis 500 kg	2,40
bis 650 kg	2,70
über 650 kg	3,00

Tabelle 4: Maximale Spaltenbreiten für Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallroste (THVO 2004)

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Werden perforierte Böden verwendet, müssen die in *Tabelle 4* angeführten maximalen Spaltenbreiten eingehalten werden. Die Auftrittsbreite dieser Böden muss mindestens 80 mm betragen. Im Vergleich zu den bisherigen Ländernormen fällt auf, dass mehrere Bundesländer eine Spaltenweite von 35 mm erst ab einem Tiergewicht von 400 kg erlaubten.

Die Auftrittfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein. Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden. Kühe dürfen nicht auf vollperforierten Böden gehalten werden. Gülleroste in Ställen mit Anbindehaltung dürfen maximal eine Spaltenbreite von 40 mm und müssen mindestens eine Stegbreite von 25 mm aufweisen.

2.5 Fütterung und Tränke

Die Futterbarnsohle muss mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen (THVO 2004). Bei der Fütterung von Rindern in Laufställen ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Bei rationierter Fütterung oder bei zeitlich begrenzter Futtervorlage muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1 eingehalten werden, d. h. für jedes Tier muss ein eigener Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei ad libitum-Fütterung und ganztägiger Futtervorlage darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis

Tabelle 5: Mindestmaße für die Fressplatzbreite (THVO 2004)

Durchschnittliches Tiergewicht	Fressplatzbreite [cm/Tier]
bis 150 kg	40
bis 220 kg	45
bis 350 kg	55
bis 500 kg	60
bis 650 kg	65
über 650 kg	75

von 2,5 : 1 nicht überschritten werden. Es sind mindestens die in *Tabelle 5* angegebenen Fressplatzbreiten einzuhalten. Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten gemäß *Tabelle 5* entspricht. Die bisherige Art. 15 a-Vereinbarung forderte für Milchkühe generell (auch unter einem Gewicht von 650 kg) eine Fressplatzbreite von 75 cm.

Im Hinblick auf eine ausreichende Wasserversorgung aller Tiere ist bei Gruppenhaltung das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen. Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Dies bedeutet, dass z. B. Zapfentränken für Rinder künftig verboten sind.

2.6 Stallklima, Licht und Lärm

Die Bestimmung für Stallklima, Licht und Lärm sind in der neuen Bundes-Tierhaltungsverordnung allgemeiner gehalten als in den bisherigen Rechtsnormen der Länder. Detaillierte Forderungen, z. B. zu Mindestluftstraten, Schadgasgehalten, Lärmpegel usw., sind entfallen. Die Standards für die Rinderhaltung entsprechen im wesentlichen jenen für andere Nutztierarten, die HAUSLEITNER (2004) in diesem Tagungsband beschreibt.

2.7 Tierbetreuung

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen (§ 14 TSCHG). Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten liegen vor, wenn die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische Ausbildung oder über eine einschlägige schulische Ausbildung

verfügt oder Tierpfleger ist oder nachweislich eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung erhalten hat (THVO 2004).

Neben den bereits an anderer Stelle beschriebenen Bestimmungen zur Tierbetreuung ist der Klauenzustand der Rinder regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen. Viele Punkte, die in der bisher gültigen Art. 15 a-Vereinbarung unter dem Punkt „Betreuungsintensität“ aufgeführt waren, werden nun direkt durch das Bundes-Tierschutzgesetz abgedeckt (z. B. §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 TSCHG).

2.8 Eingriffe an Tieren

Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen, der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen, sind verboten. Eingriffe, die mit „erheblichen Schmerzen“ für das Tier verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden (§ 7 TSCHG). Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind durch Verordnung ausdrücklich geregelt. Diese zulässigen Eingriffe (*Tabelle 6*) dürfen zum Teil auch von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden, die entweder Betreuungsperson ist oder nachweislich eine einschlägige Ausbildung aufweist. Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist generell verboten (§ 7 TSCHG).

2.9 Kälberhaltung

Unter Kälbern werden gemäß Bundes-Tierhaltungsverordnung (THVO 2004) Rinder bis zu einem Alter von 6 Monaten verstanden. Allgemeine Vorschriften zu Bodenbeschaffenheit, Bewegungsmöglichkeit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung und zur Durchführung von Eingriffen an Tieren, die auch für die Haltung von Kälbern gelten, wurden in diesem Beitrag bereits beschrieben. Nachfolgend werden Bestimmungen herausgegriffen, die speziell für die Kälberhaltung Gültigkeit haben.

Für Kälber bis 150 kg muss eine Liegefläche mit Einstreu vorhanden sein. Diese im derzeitigen Verordnungsentwurf enthaltene Formulierung könnte eventuell noch abgeändert werden, wobei der

Tabelle 6: Zulässige Eingriffe an Rindern (nach THVO 2004 und § 7 TSCHG)

Zulässige Eingriffe	Alter des Tieres	Methode	Wer darf den Eingriff durchführen?	Betäubung durch einen Tierarzt
Enthornung oder Zerstören der Hornanlage	unter 3 Wochen	Ausbrennen mit geprüfem Brennstab	auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich ¹
	unter 3 Wochen	Ausbrennen mit nicht geprüfem Br.	auch sonstige sachkundige Personen	erforderlich
	über 3 Wochen		nur der Tierarzt	erforderlich
Kupieren des Schwanzes ²		im Ausmaß von höchstens 5 cm	nur der Tierarzt	erforderlich
Kastration männl. Rinder			nur der Tierarzt	erforderlich
Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren			auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich

¹ Enthornung ohne Betäubung war nach bisherigen Ländernormen in mehreren Bundesländern verboten.

² betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere muss gegeben sein

Schwerpunkt auf das zur Verfügung stellen einer trockenen, weichen, verformbaren Liegefläche gelegt wird.

Über 8 Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten. Dabei sind die in Tabelle 7 dargestellten Mindestbuchtenflächen einzuhalten. Gruppenhaltungspflicht besteht nicht, wenn

- auf einem Betrieb weniger als 6 Kälber gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden,
- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Für alle zwischen dem 1. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen gelten die Bestimmungen zur Gruppenhaltung ab dem 1. Jänner 2007, für alle anderen Anlagen ab dem 1. Jänner 2005.

Werden Kälber in Einzelbuchten gehalten, so müssen die seitlichen Umschließungen der Bucht direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen er-

Tabelle 7: Mindestflächen für die Gruppenhaltung von Kälbern (THVO 2004)

Durchschnittliches Kälbergewicht	Buchtenfläche [m ² /Tier]
bis 150 kg	1,60
bis 220 kg	1,80
über 220 kg	2,00

möglichen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Es sind die in Tabelle 8 angegebenen Mindestmaße für die Länge und Breite der Bucht einzuhalten. Die Bestimmungen zur Einzelhaltung von Kälbern gelten für alle Betriebe ab dem 1. Jänner 2005.

Das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern wurde bereits in Kapitel 2.2 behandelt.

Werden Kälber im Freien gehalten, müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzel- bzw. Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein. Den Tieren muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Ab Beginn der zweiten Lebenswoche muss **Raufutter** mit ausreichendem Rohfasergehalt in steigenden Mengen zur Verfügung gestellt werden. Acht Wochen alte Kälber müssen mindestens 50 g, 20 Wochen alte

Tabelle 8: Mindestmaße für Kälbereinzelnbuchten (THVO 2004)

Alter	Länge ¹ [cm]	Breite [cm]
bis 2 Wochen	120	80
bis 8 Wochen	140	90
über 8 Wochen	160	100

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

Kälber mindestens 250 g Raufutter erhalten. Eine ausreichende Eisenversorgung muss sichergestellt sein. Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt (auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden) **Rinderkolostralmilch** erhalten. Über zwei Wochen alte Kälber müssen über die Milch- oder Milchaustauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem **Frischwasser** oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken können. Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf (insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit) muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sichergestellt sein. Kälber in Stallhaltung müssen mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Kälbern darf **kein Maulkorb** angelegt werden.

2.10 Sonstige Anforderungen

Für die **ganzjährige Haltung von Rindern im Freien** muss jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden

im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind im Stall unterzubringen.

Für die kurzfristige Haltung von Rindern während der Dauer von **Absatzveranstaltungen** oder **Tierschauen** finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung. Ebenso müssen die Haltungsverfahren für erwachsene Rinder hinsichtlich der Anforderungen an Ställe bei der Haltung auf **Almen, Asten, Vorsäßen** und dergleichen, bei der ein täglicher Weidengang erfolgt, nicht eingehalten werden.

2.11 Übergangsbestimmungen (§ 44 TSCHG)

Ab In-Kraft-Treten des neuen Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen nur, wenn

- ① deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist,
- ② bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen)

Neben den bereits an anderer Stelle erwähnten Übergangsfristen gelten für bestehende Anlagen generelle Übergangsbestimmungen. Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen gelten jedenfalls

- für Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von Rindern ab 1. Jänner 2012,
- soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen ab 1. Jänner 2020.

3 Prüfung von Stalleinrichtungen

Derzeit werden in Österreich Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere auf den Markt gebracht, ohne dass sie auf Über-

einstimmung mit dem geltenden Tierschutzrecht bzw. auf Tiergerechtheit geprüft wurden. Landwirte haben oft keine ausreichend genauen Kenntnisse über die rechtlichen Normen und bauen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen in ihre Stallungen ein, die z. T. nicht den gesetzlichen Standards entsprechen. Bei Kontrollen der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen durch die Vollzugsbehörden kommt es dann zum bösen Erwachen. Aber auch Schäden an den Tieren und wirtschaftliche Verluste sind die Folge. Ein Prüfverfahren für Stalleinrichtungen soll hier Abhilfe schaffen und bringt folgende **Vorteile** mit sich:

- Erhöhung der Rechtssicherheit und Minderung des Investitionsrisikos für den Landwirt
- Verbesserung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere
- Verbesserung der Tiergesundheit (Vermeidung von Verletzungen und Schäden)
- Stärkung des Verbrauchervertrauens
- Vereinfachung der Vor-Ort-Kontrolle des Tierschutzrechts bzw. des Vollzuges
- Beratende Unterstützung für Firmen bei der Entwicklung von Haltungssystemen

3.1 Internationale Entwicklungen

In allen Empfehlungen des „Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ wird gefordert, dass neue Haltungstechniken und Stalleinrichtungen im Hinblick auf Tiergesundheit und Tiergerechtheit geprüft und nötigenfalls verbessert werden müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden. In einigen Staaten Europas wurde diese Forderung bereits umgesetzt.

3.1.1 Schweden

In Schweden wurde 1970 eine freiwillige Prüfung eingeführt, die seit 1988 **verpflichtend** ist. Neben einer Überprüfung aller Stallungen vor Um- oder Neubauten sind neue Techniken und Methoden („new technique testing“) in der Tierhaltung einer Prüfung aus der Sicht des Tierschutzes und der Tiergesundheit zu un-

terziehen. Diese Norm richtet sich entweder an den Hersteller oder den Landwirt. Die Zuständigkeit für diese Prüfung liegt beim Bund (Reichsamt), der hierzu vor allem auf universitäre Forschungseinrichtungen zurückgreift (EKESBO und VAN DEN WEGHE 1998).

3.1.2 Schweiz

In der Schweiz wird ein **verpflichtendes Bewilligungsverfahren** für das Anpreisen und den Verkauf serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen seit 1981 erfolgreich praktiziert. Dieses Verfahren wird von WECHSLER (2004) in diesem Tagungsband ausführlich beschrieben.

3.1.3 Deutschland

In Deutschland führt die Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft (DLG) bereits seit dem Jahr 1953 eine Gebrauchswertprüfung von Stalleinrichtungen durch. Auf Grundlage des im Juni 1998 in Kraft getretenen novellierten deutschen Tierschutzgesetzes wurde diese durch eine **freiwillige Prüfung** von Stalleinrichtungen unter verstärkter Berücksichtigung des Tierschutzes ergänzt. Im Rahmen des DLG-Signum-Tests werden sowohl technische Parameter (Rutschfestigkeit usw.) als auch Tierverhalten und Verletzungen erhoben. Die Entscheidungskompetenz über das Prüfergebnis liegt bei der DLG-Prüfkommission. Als Ergebnis der Prüfung werden +/-Punkte für die einzelnen Prüfkriterien vergeben, aber kein Gesamturteil hinsichtlich Tiergerechtheit ausgesprochen (HERRMANN 2003, HESSE et al. 1998). Derzeit existieren in Deutschland maßgebliche **Bestrebungen**, ein verpflichtendes Prüf- und Zulassungsverfahren zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Stalleinrichtungen zu etablieren, wie es das Deutsche Tierschutzgesetz (§ 13 a Abs. 3) seit der letzten Novellierung im Jahr 2001 als Möglichkeit vorsieht (ALLIANZ FÜR TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT 2004).

3.2 Die Prüfung von Stalleinrichtungen in Österreich

Das neue **österreichische Bundes-Tierschutzgesetz** (§ 18 Abs. 6) sieht hinsichtlich der Prüfung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen folgende Regelung vor:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Tierhaltern und zur Erleichterung des Vollzugs ist für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen ein verpflichtendes behördliches Zulassungsverfahren vorzusehen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ermächtigt, eine Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, durch Verordnung zu regeln.

Es sind somit zwei Teilbereiche der Prüfung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zu unterscheiden – die **Zulassung** und die **Kennzeichnung**. Für die Zulassung neuartiger Haltungssysteme und Stalleinrichtungen besteht Prüfpflicht, während die Kennzeichnung bereits vorhandener Systeme aller Voraussicht nach freiwillig sein wird. Es werden dabei Systeme gekennzeichnet, die den Anforderungen des Bundes-Tierschutzgesetzes entsprechen, um den Nachfragern solcher Systeme und Vorrichtungen Klarheit über die Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen zu verschaffen. Diese Bestimmung betrifft ausschließlich serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, d. h. von Landwirten in Selbstbau hergestellte Systeme sind davon nicht betroffen. Normadressaten sind Hersteller, Vertreiber und Importeure von Haltungssystemen. Damit wird dem Landwirt ein Teil der Verantwortung für die tierschutzrechtskonforme Gestaltung eines Stallsystems abgenommen. Näheres zum oben genannten Absatz des Bundes-Tierschutzgesetzes (§ 18 Abs. 6) wird durch **Verordnung** geregelt werden. Dabei ist insbesondere der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit zu beachten, aber auch Fragen des Verfahrensablaufes, der Kosten des Prüfverfahrens, des Vollzuges,

der Kompetenzverteilung und wirtschaftliche Effekte werden zu klären sein. Des Weiteren sind Begriffsbestimmungen (z. B. für die Begriffe „neuartig“, „Aufstallungssystem“, „Stalleinrichtung“ usw.) festzulegen. Ein offizieller Entwurf für eine derartige Verordnung liegt derzeit noch nicht vor, und diese Verordnung wird voraussichtlich noch nicht mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Die geplante Verordnung wird Rahmenvorgaben zur Prüfung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen liefern, die weiterführend im Detail auszugestaltet sein werden.

Es gibt jedoch in Österreich bereits seit mehreren Jahrzehnten Überlegungen, Haltungssysteme und Stalleinrichtungen einem Prüfverfahren zu unterziehen, und es wurden bereits wertvolle **Vorarbeiten** geleistet. Mitte der 1980er Jahre hat die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein den Versuch unternommen, durch eine Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft (ILUET¹, ÖKL², BLT Wieselburg³, BAL Gumpenstein) und Praxis (Stallbaufirmen) auf eine verstärkte Anpassung der Haltungssysteme und Stalleinrichtungen an die Bedürfnisse der Nutztiere hinzuwirken. Seit 1996 hat das Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien mehrere Vorstöße zur Einrichtung einer Prüfstelle für Stalleinrichtungen unter Einschluss der entsprechenden Fachleute der Universität für Bodenkultur Wien und der BAL Gumpenstein unternommen. Im Jahr 2001 hat die interdisziplinäre und interinstitutionelle „Arbeitsgruppe Nutztierschutz“ folgenden Vorschlag zur Aufnahme in die zu novellierenden Ländergesetze veröffentlicht: „Nach Einrichtung einer diesbezüglichen Prüfautorität in Österreich, dürfen nur geprüfte und für den Markt freigegebene Haltungssysteme, Aufstallungsteile und Gerätschaften vertrieben und eingebaut werden“ (AG NUTZTIER-SCHUTZ 2001). Ende 2002 wurde von der BAL Gumpenstein die Einrichtung eines „Österreichischen Netzwerkes zur Überprüfung von Stalleinrichtungen“ mit vereinsähnlichem Statut vorgeschlagen. Im Anschluss daran fanden dazu mehrere Besprechungen und Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt- und Wasserwirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Österreichischen Landwirtschaftskammern, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der BAL Gumpenstein statt.

Aus diesen Ansätzen und Vorarbeiten zur Einrichtung einer Prüfkompentenz in Österreich lassen sich Vorschläge für ein Prüfverfahren für Stalleinrichtungen hinsichtlich der verwendeten Prüfkriterien, des Verfahrensablaufes und der Organisation der Prüfung ableiten.

3.2.1 Vorschläge für ein Prüfverfahren für Stalleinrichtungen

Um die angestrebten und eingangs dargestellten Ziele eines Prüfverfahrens effektiv erreichen zu können, müssen mehrere **Voraussetzungen** erfüllt werden. Die Prüfung serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen hat nach möglichst quantifizierbaren und jedenfalls nachvollziehbaren wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Die Unabhängigkeit der Prüfstelle muss gewährleistet sein. Grundlage für die Prüfung sollen der jeweils aktuelle Wissensstand und Erkenntnisse der Ethologie, Physiologie, Veterinärmedizin sowie der Stand der praktischen Erfahrung im Bereich der Aufstallungstechnik und des Stallbaues sein. Die Akzeptanz der Entscheidungen wird durch Einbindung von Vertretern aus allen betroffenen Interessensgruppen erhöht. Mögliche Befürchtungen (Innovationshemmnisse, mögliche Skepsis internationaler Anbieter, Kosten der Prüfung, unerwünschte Einflussnahme auf die Gesetzgebung, Wettbewerbsverzerrungen) müssen frühzeitig erkannt und geklärt werden. Die Transparenz des Verfahrens muss durch Kontrolle und durch Veröffentlichung der Prüfberichte gewährleistet werden.

Die Prüfung nach Maßstab der geltenden tierschutzrechtlichen Normen soll mehr als eine Materialprüfung sein und auch tierbezogene Prüfkriterien (Verletzungen, Schäden, Verhaltensstörungen, Stressindikatoren usw.) beinhalten. Der zeitliche Ablauf der Prüfung wird in großem Maße davon abhängen, ob zum Prüfgegenstand bereits Erkenntnisse in der Literatur vorliegen, die eine Beurteilung möglich machen. Untersuchungen können entweder unter standardisier-

³ Institut für Land-, Umwelt- und Energietechnik der Universität für Bodenkultur Wien

⁴ Österreichisches Kuratorium für Landtechnik

⁵ Bundesanstalt für Landtechnik Wieselburg

ten Bedingungen in Forschungseinrichtungen oder auf landwirtschaftlichen Praxisbetrieben durchgeführt werden. Im Verlauf der Prüfung wären auch Produktweiterentwicklungen und -verbesserungen aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse möglich. Ein organisatorischer Aufbau aus zuständiger Behörde (Ministerium), Expertengremium, Prüfstelle und der Vergabe von Forschungsaufträgen sorgt für ein effektives Prüfverfahren. Um international vergleichbare Prüfergebnisse und eine effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten, wäre eine internationale Vernetzung von Prüfinstitutionen denkbar. Mit Hilfe eines geeigneten Prüfverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme von landwirtschaftlichen Nutztieren wird die Möglichkeit geschaffen, den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren zu verbessern, die Investitionssicherheit bei Landwirten zu erhöhen und das Verbrauchervertrauen zu stärken.

4 Literatur

- AG NUTZTIERSCHUTZ (2001): Änderungsvorschläge für die anstehende Novellierung der Nutztierhaltungsvorschriften in den Bundesländern und praktische Auslegung und Anwendung von Begriffen und Sachverhalten aus dem bisher geltenden österreichischen Tierschutzrecht. Arbeitspapier für Beratung, Vollzug und Legistik, Arbeitsgruppe Nutztierschutz, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Irdning (Hrsg.).
- ALLIANZ FÜR TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT (2004): Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13 a Abs. 2 TierSchG) – „Tierschutz-TÜV“. Allianz für Tiere in der Landwirtschaft (Hrsg.), Berlin, Bonn, München.
- BUCHWALDER, T., T. OSWALD und B. WECHSLER (1999): Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer. FAT-Bericht Nr. 535. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.
- EKESBO, I. und S. VAN DEN WEGHE (1998): Genehmigungsverfahren und Prüfung neuer Technik und Methoden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Schweden. In: Beurteilung der Tiergerechtheit von Haltungssystemen, KTBL-Schrift 377: 55–70.
- HAUSLEITNER, A. (2004): Neue Mindeststandards für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. In: BAL-Bericht über die Gumpensteiner Nutztierschutztagung „Das Bundestierschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft“, 30. November 2004, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Irdning (Hrsg.).
- HERRMANN, H.-J. (2003): Erfahrungen mit dem Prüfverfahren der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG). Vortrag anlässlich des Workshops „Prüfstelle für die Tiergerechtheit von Stalleinrichtungen“, 24.-25. Jänner 2003, Schweisfurth-Stiftung, München.
- HESSE, D., U. KNIERIM, E. VON BORELL, H. HERRMANN, L. KOCH, C. MÜLLER, H.-W. RAUCH, N. SACHSER und F. ZERBE (1998): Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes in der freiwilligen DLG-Gebrauchswertprüfung von Stalleinrichtungen. In: Tagungsband zur Tagung „Tierschutz und Nutztierhaltung“, 5. – 7. März 1998 in Nürtingen, Verlag der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG), Gießen: 18 – 23.
- LANDESGESETZBLATT (1996): Landesgesetzblatt für das Burgenland 33. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft. Jahrgang 1996. 13. Stück. Ausgegeben und versendet am 25. März 1996. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt.
- THVO (2004): Entwurf zur Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). <http://www.ris.bka.gv.at>.
- TSCHG (2004): Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministerien-gesetz 1986 geändert werden. <http://www.ris.bka.gv.at>.
- WECHSLER, B. (2004): Erfahrungen mit dem Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen in der Schweiz. In: BAL-Bericht über die Gumpensteiner Nutztierschutztagung „Das Bundestierschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft“, 30. November 2004, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Irdning (Hrsg.)

